# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**Förderverein Dolling**

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in abgekürzter Form „e.V."

3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberdolling.

## § 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der ländlichen Entwicklung die sportlichen Belange, Kultur-, Heimat-, Jugend-, Landschafts-, Alten- und Brauchtumspflege sowie musische Zwecke zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben erfüllt:

- Schaffung, Verwaltung und der Pflege von gemeinsamen Veranstaltungsräumen für die örtliche Bevölkerung für sportliche, gemeinnützige Zwecke
- Förderung des Kulturangebotes zur Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung der Kinder und Jugendpflege durch Bereitstellung von Sport- und Unterrichtsräumen
- Unterstützung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art
- Zur gemeinsamen Kommunikation bietet er für die Gemeindebürger je nach Bedarf Gesprächsforen an
- Unterstützung landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen

Die Aktivitäten des Vereins sollen im Einklang mit den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen und nicht in Konkurrenz zu diesen durchgeführt werden.

Der Zweck der Satzung wird einerseits durch den Verein unmittelbar selbst verwirklicht, andererseits sammelt er auch Mittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter (§ 58 Nr. 1 AO). Die zugewendeten Mittel sind von den Empfängern für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die örtlichen Vereine und Interessensgruppen werden den Förderverein Dolling e.V. bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein

3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist sofort und ohne Einhaltung einer Frist für beide Seiten wirksam.
3. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche ab seinem Austritt gegenüber dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## § 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.
8. Ein Austritt des auszuschließenden Mitglieds beendet sofort das Ausschlussverfahren.

## § 7 Mitgliederpflichten und Mitgliederrechte

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke durch ihre praktische und theoretische Mithilfe zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Vorschläge und Anträge vorzubringen.

Stimmberechtigt ist jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.

Aktives Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr.

Passives Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

## § 8 Beiträge und Benutzungskosten

Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuwendungen, Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten des Gemeinschaftszentrums sowie für die Benutzung von sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Aktivitäten, wie z.B. das Abhalten von Dorffesten (z.B. Sommerfest, Kinderfest, Seniorenfest, Kulturveranstaltungen)

Die Mitglieder erbringen durch unentgeltliche Arbeitsleistungen ihren Beitrag zur Erhaltung der Einrichtungen.

Für die Nutzung der Einrichtungen und für Veranstaltungen sind eine Geschäftsordnung sowie eine Vergabe-, Benutzungs- und Entgeltverordnung durch die Vorstandschaft und dem Beirat zu erarbeiten.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Vorstandschaft
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstandschaft – Beirat

Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassier
d) dem Schriftführer
e) zwei Beisitzern

Die Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft ist in getrennten Wahlgängen, auf mehrheitlichem Antrag in geheimer Wahl schriftlich, zu wählen.

Der Beirat besteht aus:

a) den Vorsitzenden der örtlichen Vereine (beim Sportverein Dolling e.V. auch deren Abteilungsleiter) und Interessengruppen, Ortsgruppen und Gremien oder deren Stellvertretern.
b) einem Vertreter des Pfarrgemeinderates.
c) Zwei Vertretern des Gemeinderates Oberdolling. Diese sind von der Gemeinde zu bestimmen.

Bei internen Neuwahlen in den einzelnen örtlichen Vereinen, Ortsgruppen oder Gremien wechselt der neu gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter automatisch in den Beirat. Der bisherige Vorsitzende scheidet aus dem Beirat aus.

Über die Zulassung weiterer Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vertretung im Innenverhältnis, insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäfte regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 Innere Ordnung der Vorstandschaft und des Beirats

1. Die Vorstandschaft und der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinszweck entweder durch eigene Vorschläge oder auf Anregungen hin möglichst effektiv umzusetzen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind binnen einer Frist von 1 Woche einzuladen. Eine Einladung erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

3. Die Beschlussfassung der Vorstandschaft und des Beirats erfolgt durch Aufheben der Hand.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandschaft anwesend ist. Kommt bei einer Sitzung kein Beschluss zustande, dann ist bei der darauf folgenden Einladung zur gleichen Tagesordnung der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Kommt bei einer Sitzung kein Beschluss zustande, dann ist bei der darauf folgenden Einladung zur gleichen Tagesordnung der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Ist ein Beiratsmitglied Vertreter von mehreren Organisationen oder auch in der Vorstandschaft vertreten, so verfügt er dennoch nur über eine Stimme. Eine Ku-

mulierung der Stimmen ist nicht möglich. In diesen Fällen hat die beiratsberechtigte Organisation einen Vertreter zu bestimmen.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder einzuberufen.
2. Eine Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Form einer schriftlichen Einladung.
3. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel Stimmenmehrheiten der Anwesenden.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresabrechnung
b) die Entlastung der Vorstandschaft,
c) die Durchführung von Wahlen,
d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
e) die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks,
f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
g) die Genehmigung der Geschäftsordnung
h) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

## § 14 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 15 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einer Änderung des Vereinszwecks bzw. einer Auflösung des Vereins müssen auch bei der zweiten Versammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 16 Liquidatoren und Anfallberechtigte

1. Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Gemeinde Oberdolling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Verteilung des Restvermögens auf die Mitglieder findet nicht statt.

## § 17 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein im Innen- und Außenverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf Verlangen erhält ein Mitglied eine Ausfertigung der Abschrift dieser Satzung.

Oberdolling, den 30.08. 2012

Josef Jehr